S 6 R 12/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rente wegen Erwerbsminderung Pflege Angehöriger Angehöriger
Leitsätze	-
Normenkette	SGB VI § 43 SGG § 153 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 12/22
Datum	08.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 310/22
Datum	26.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 8. September 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI) hat.

Â

Die am â¦ 1964 geborene KlÃ¤gerin gab nach ihren Angaben den erlernten Beruf des Agrotechnikers wegen der Pflege ihres Kindes auf. Ihr Versicherungsverlauf weist seit EinfÃ¼hrung der sozialen Pflegeversicherung Beitragszeiten fÃ¼r eine PflegetÃ¤tigkeit aus. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 verwies die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten auf ihre Ãberlastung auf Grund der Pflege ihres Ehemannes mit dem anerkannten Pflegegrad 4.

Â

Die KlÃ¤gerin war als Verkaufshilfe, Tierpflegerin und VerkÃ¤uferin, zuletzt bis Juli 2019 fÃ¼r Backwaren, versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach ihrem Antrag bei der Beklagten auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung vom 14. August 2019 teilte die KlÃ¤gerin dort am 18. MÃ¤rz 2020 mit, ein Praktikum mit der Perspektive einer Festanstellung zu absolvieren, und legte im Folgenden den Arbeitsvertrag vom 10. Dezember 2019 Ã¼ber eine TÃ¤tigkeit als Aushilfe in der Produktion von Bruteiern (Absammeln vom Band und Verpackung) ab dem 1. Januar 2020 vor. Der Arbeitsvertrag wurde mit Wirkung ab dem 15. April 2020 von einer vereinbarten Arbeitszeit von 17 Stunden auf 60 bis 80 Stunden pro Monat geÃ¤ndert und zum August 2020 beendet. Vom 1. Juni bis zum 31. August 2021 war die KlÃ¤gerin in der Hauswirtschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung elf Stunden wÃ¶chentlich tÃ¤tig.

Â

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag unter Hinweis auf ein LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich im Rahmen einer FÃ¼nf-Tage-Woche ab (Bescheid vom 12. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2022). Die Beklagte stÃ¼tzte sich hierbei im Wesentlichen auf das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie/Psychotherapie Dr. S. vom 5./8. MÃ¤rz 2021, in dem unter Angabe der Diagnosen depressive StÃ¶rung, leichtgradig in Teilremission, und klassische MigrÃ¤ne ein LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin in kÃ¶rperlich leichten und intellektuell einfachen Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Tagschicht von sechs Stunden und mehr tÃ¤glich festgestellt wurde. Zu vermeiden seien Arbeiten unter Zeitdruck, im Akkord und in

Nachtschicht.

Â

Auf die am 18. Januar 2022 bei dem Sozialgericht Dessau-RoÃlau erhobene Klage hat das Sozialgericht Befundberichte von dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. L. vom 17. MÃ¤rz 2022 nach einer letzten Vorstellung der KlÃ¤gerin dort am 1. September 2021, von der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S. vom 30. MÃ¤rz 2022 und von der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. K. vom 8. April 2022 eingeholt. Frau S. hat als Diagnosen nach einer letzten Konsultation durch die KlÃ¤gerin am 2. MÃ¤rz 2022 eine rezidivierende depressive StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig teilremittiert, ein HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom, chronische Spannungskopfschmerzen und einen neu hinzugetretenen Diabetes mellitus mitgeteilt. Eine Belastbarkeit der KlÃ¤gerin auf dem ersten Arbeitsmarkt Ã¼ber sechs Stunden sehe sie durch die Ã¤uÃeren Belastungsfaktoren (Pflege des Ehemannes, zusÃ¤tzliche Belastung durch die Behinderung der Tochter und die anhaltende Wirkung der Kindheitserfahrungen) als nicht gegeben an. Eine Belastbarkeit von drei Stunden sei dagegen mÃ¶glich. Dr. K. hat angegeben, auf Grund der aktuellen gesundheitlichen und privaten Situation sei die KlÃ¤gerin bis auf Weiteres nicht voll leistungsfÃ¤hig. Zu den Einzelheiten wird im Ãbrigen auf Blatt 38 bis 40, 42 bis 44 und 45 bis 56 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Mit Urteil vom 8. September 2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kÃ¶nne die KlÃ¤gerin unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein. Die von der KlÃ¤gerin geschilderten BeeintrÃ¤chtigungen seien nach Auffassung der Kammer nicht in der Person der KlÃ¤gerin gesundheitsbedingt begrÃ¼ndet, sondern bestÃ¼nden auf Grund Ã¤uÃerer UmstÃ¤nde. Die von der KlÃ¤gerin erbrachten Pflegeleistungen fÃ¼r ihren Ehemann fÃ¼hrten nach den fachÃ¤rztlichen EinschÃ¤tzungen der Gutachterin Dr. S. und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie S. nicht zu einer EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens in zeitlichem Umfang aus psychiatrischen GrÃ¼nden. Auf der ermittelten umfangreichen und breiten Datengrundlage halte die Kammer diese EinschÃ¤tzung der LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r schlÃ¼ssig, in sich widerspruchsfrei und Ã¼berzeugend. Eine kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Arbeit im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen sei der KlÃ¤gerin zumutbar. Weiterer Ermittlungsbedarf bestehe daher fÃ¼r die Kammer nicht mehr.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 28. Oktober 2022 zugestellte Urteil am 17. November 2022 Berufung bei dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt, die sie mit ihrem am 16. Januar 2023 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz begrÃ¼ndet hat. Das Sozialgericht habe den Befundbericht von Frau S. nicht

ausreichend gewÃ¼rdigt, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ nur noch drei Stunden tÃ¤glich tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Die von der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie angegebenen BeeintrÃ¤chtigungen seien gesundheitsbedingt, ausgelÃ¶st durch den Ã¤uÃ□eren Umstand der PflegetÃ¤tigkeit fÃ¼r den Ehemann. Sie sei durch dessen Pflege Ã¼berlastet und kÃ¶nne diese Ã□berlastung im Alltag nicht mehr kompensieren.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃ□lau vom 8. September 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃ□lau vom 8. September 2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Dem Senat sind auf Anforderung die den Ehemann der KlÃ¤gerin betreffenden Bescheide der Pflegekasse der AOK Sachsen-Anhalt vom 1. MÃ¤rz 2019, 27. Dezember 2019 und 17. September 2020 (HÃ¶herstufung auf Pflegegrad 4 ab dem 1. August 2020) sowie die in deren Auftrag erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 16. August 2019 und 15. September 2020 Ã¼bersandt worden. Dem ersten Gutachten ist eine von der KlÃ¤gerin angegebene Pflege ihres Ehemannes durch sie im Umfang von 105 Stunden pro Woche, dem zweiten von 70 Stunden pro Woche zu entnehmen.

Â

Mit gerichtlichem Schreiben vom 23. Mai 2023, der KlÃ¤gerin zugestellt am 24. Mai 2023, sind die Beteiligten zu einer Entscheidung des Senats gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt worden. Die Beteiligten haben sich hierzu in

der Sache nicht mehr geÃ¤uÃ□ert.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben bei der Entscheidungsfindung des Senats vorgelegen.

Â

II.

Â

Der Senat hat nach Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss entscheiden kÃ¶nnen, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Â

Das Sozialgericht hat zu Recht unter Heranziehung der zutreffenden Rechtsgrundlage des Â§ 43 SGB VI entschieden, dass die KlÃ¤gerin in dem zu beurteilenden Zeitraum seit dem 1. August 2019 noch in der Lage ist, tÃ¤glich mindestens sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedenfalls kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Arbeiten unter Beachtung qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Der Senat verweist zwecks Vermeidung von Wiederholungen zur BegrÃ¼ndung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in seinem Urteil vom 8. September 2022 und macht sich diese aufgrund eigener Ã□berzeugungsbildung zu eigen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Die BerufungsbegrÃ¼ndung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die umfangreiche Pflege des Ehemannes durch die KlÃ¤gerin wird in ihrer sozialen Bedeutung durch die Leistungen der Pflegekasse gewÃ¼rdigt. Eine Freistellung der KlÃ¤gerin von einer TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die Pflege ist indes im System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angelegt. Vielmehr ergibt sich aus dem Umfang der von der KlÃ¤gerin geleisteten Pflege, dass sie in diesem MaÃ□e auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar wÃ¤re, wobei im vorliegenden Fall der geforderte MaÃ□stab von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich durch den Umfang der Pflege weit Ã¼berschritten wird.

Â

Bei der KlÃ¤gerin liegen auch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht vor, die trotz des sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens zur Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes fÃ¼hren wÃ¼rden. Die Beklagte ist daher nicht verpflichtet, einen konkreten Arbeitsplatz zu benennen. Das RestleistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin reicht vielmehr noch fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, leichte Reinigungsarbeiten ohne Zwangshaltungen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen aus (vgl. die AufzÃ¤hlungen in dem Beschluss des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts [BSG] vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 -, BSGE 80, 24, 33f.; in der Anwendbarkeit auf die aktuelle Rechtslage bestÃ¤tigt z.B. in BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011 â B 13 R 78/09 R -, juris). Das BSG geht im Urteil vom 11. Dezember 2019 (- B 13 R 7/18 -, juris) weiterhin von dem Grundsatz des offenen Arbeitsmarktes aus und hÃ¤lt daran fest, dass Versicherte, die nur noch kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache TÃ¤tigkeiten â ggf. unter weiteren gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen â wenigstens sechs Stunden tÃ¤glich verrichten kÃ¶nnen, regelmÃ¤Ãig in der Lage sind, âerwerbstÃ¤tig zu seinâ (juris, RdNr. 26 ff.).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Â

Erstellt am: 29.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024